

Universität Leipzig

# **Ordnung des Biotechnologisch-Biomedizinischen Zentrums (BBZ)**

Vom 27. Januar 2009

## **§ 1 Rechtsform**

Das Biotechnologisch-Biomedizinische Zentrum (BBZ) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Leipzig gemäß § 101 SächsHG. Es untersteht deshalb direkt dem Rektoratskollegium.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das BBZ fördert die Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Biotechnologie und Biomedizin sowie verwandten Disziplinen.
- (2) Das BBZ fördert die Zusammenarbeit mit der privaten Wirtschaft sowie mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Es ist bestrebt, in der Region die relevanten Aktivitäten zu bündeln und zu koordinieren, seine Kompetenz einem breiten Anwenderkreis anzubieten sowie Existenzgründungen auf diesem Gebiet zu unterstützen.
- (3) Die curricularen Lehraufgaben werden innerhalb der am BBZ beteiligten Fakultäten, denen die Mitglieder des BBZ angehören, ausgeführt. Neue Studiengänge, Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote sollen initiiert werden.

**§ 3  
Mitglieder**

- (1) Mitglieder des BBZ können solche Mitglieder der Universität Leipzig werden, die ein begründetes wissenschaftliches Interesse an Biotechnologie oder Biomedizin haben und anwendungsorientiert forschen.
- (2) Das begründete wissenschaftliche Interesse und die Anwendungsorientierung ist anhand folgender Kriterien nachzuweisen:
  - Kriterien der leistungsbezogenen Forschungsbewertung (Evaluation)
  - Kriterien des Wissens- und Technologietransfers (Verwertungsabsicht, Verwertungsplan, Translation)

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern oder die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium auf Antrag und auf der Grundlage der Kriterien gemäß Absatz 2. Die Aufnahme erfolgt befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stellung eines Neuantrages möglich.
- (4) Die Mitglieder des BBZ werden regelmäßig über die Ergebnisse der am BBZ durchgeführten Forschung/Arbeiten informiert und zur Teilnahme an vom BBZ durchgeführter Veranstaltungen und Aktivitäten aufgefordert.

**§ 4  
Organe**

Die Organe des BBZ sind die Mitgliederversammlung, das Direktorium, die Direktorin/der Direktor und der Wissenschaftliche externe Beirat.

**§ 5  
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch die Direktorin/den Direktor mindestens einmal jährlich einberufen, nimmt den Bericht des Direktoriums entgegen und stimmt dessen Jahresarbeit zu. Die Direktorin/der Direktor leitet die Mitgliederversammlung. Die Direktorin/der Direktor

muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Direktorium oder ein Viertel der Mitglieder des BBZ dies verlangen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen Fragen im Rahmen der unter § 2 genannten Aufgaben des BBZ erörtern und Empfehlungen gegenüber der Direktorin/dem Direktor oder dem Direktorium aussprechen.
- (4) Die Direktorin/der Direktor wird vom Rektoratskollegium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die anderen Direktoriumsmitglieder werden vom Rektoratskollegium auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. In Vorbereitung des Bestimmungsvorschlages der Mitgliederversammlung benennt der Kandidat/die Kandidatin für den Direktorinnenposten/den Direktorposten Kandidaten/Kandidatinnen für die Direktoriumsmitglieder. Aus diesem Kreis wählt die Mitgliederversammlung nach Wahl der Direktorin/des Direktors die vier weiteren Direktoriumsmitglieder, die die Direktorin/der Direktor dem Rektoratskollegium zur Bestellung vorschlägt.

## **§ 6**

### **Direktorium**

- (1) Das Direktorium leitet das BBZ. Es ist für alle Angelegenheiten des BBZ zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Das Direktorium besteht unter Einschluss der Direktorin/des Direktors aus fünf Mitgliedern, die die am BBZ beteiligten Fakultäten repräsentieren sollen.
- (2) Das Direktorium ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektoratskollegiums, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des BBZ sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem BBZ zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel sowie Räume nach Maßgabe der an der Universität Leipzig geltenden Vorschriften. Es entscheidet insbesondere über die Stellung von Ausstattungsanträgen und die interne Verteilung der dem BBZ zur Verfügung gestellten Personal- und

Sachmittel sowie die Zuordnung und Nutzung der dem BBZ zugewiesenen Räume mit Ausnahme der in Absatz 4 aufgeführten Mittel und Räume.

- (3) Bei Entscheidungen über die dem BBZ-Gebäude (Deutscher Platz 5) und den darin untergebrachten Professuren sowie der Geschäftsführung gemeinschaftlich zur Verfügung stehenden Personalmittel (z.B. Systemadministrator/in, Gebäudetechniker/in), Sachmittel und Räume (z.B. Lagerräume, EDV-Räume, Tiefgarage, Isotopenlabor, Reinraumlabor, Seminar- und Hörsäle in Bezug auf die Lehre) werden die BBZ-Professorinnen/die BBZ-Professoren gehört.
- (4) Das Direktorium verwaltet die zugewiesenen Fördermittel und verteilt sie nach Evaluation mit mindestens zwei externen Gutachtern/Gutachterinnen. Neben den in dieser Ordnung aufgeführten Zuständigkeiten erlässt das Direktorium zur Erfüllung der dem BBZ obliegenden Aufgaben in der Forschung Leitlinien/Profillinien. Es entscheidet über den Entwicklungsplan, den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Rektoratskollegium und die Vorschläge zur Zielvereinbarung.
- (5) Soweit das BBZ in Studiengänge einbezogen ist, ist das Direktorium zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Studienangebot auf der Grundlage der mit den Dekaninnen/den Dekanen der beteiligten Fakultäten getroffenen schriftlichen Absprachen.

## **§ 7**

### **Direktorin/Direktor**

- (1) Die Direktorin/der Direktor vertritt das BBZ innerhalb der Universität und nach außen und vollzieht die Beschlüsse der Gremien des BBZ. Bei den Entscheidungen des Direktoriums besitzt sie/er ein Vetorecht.
- (2) Die Direktorin/der Direktor benennt im Einvernehmen mit dem Direktorium eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter im Verhinderungsfall. Die Amtszeit der Stellvertreterin/des Stellvertreters endet mit der Amtszeit der Direktorin/ des Direktors.
- (3) Die Direktorin/der Direktor übt auf der Grundlage von § 94 Abs. 2 Satz 3 SächsHG in den dem BBZ zugewiesenen Räumen das Hausrecht im Auftrag der Rektorin/des Rektors aus. Sie/er erlässt im Einvernehmen mit dem Direktorium und den im BBZ-Gebäude untergebrachten Professuren auf der Grundlage der Hausordnung der

Universität Leipzig eine Hausordnung für die Räumlichkeiten des BBZ, die durch Aushang bekannt gemacht wird.

## **§ 8**

### **Geschäftsführerin/Geschäftsführer**

- (1) Eine hauptberufliche Geschäftsführerin/ein hauptberuflicher Geschäftsführer unterstützt die Direktorin/den Direktor bei der Ausführung ihrer/seiner Aufgaben und führt die laufenden Geschäfte des BBZ.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird von der Direktorin/vom Direktor benannt und vom Rektoratskollegium bestellt.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann an allen Sitzungen der Gremien des BBZ mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 9**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Zur Unterstützung des BBZ bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 und zur Beratung des Rektoratskollegiums in Angelegenheiten des BBZ wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat. Der Wissenschaftliche Beirat begleitet die Arbeit des BBZ kritisch, regt Kooperationen an und fördert wissenschaftliche und methodische Projekte des BBZ.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Leipzig sind. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, die ausgewiesene Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler im Bereich Biotechnologie und Biomedizin oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein müssen, werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Rektoratskollegium für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seiner Vorsitzenden/seines Vorsitzenden zusammen. Die Direktorin/der Direktor und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des BBZ sind berechtigt und auf Verlangen des Wissenschaftlichen Beirats verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

**§ 10**

**Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Damit tritt die Ordnung des BBZ vom 13. Januar 2003 außer Kraft.
- (2) Die Bestellung eines Direktoriums und einer Direktorin/eines Direktors nach dieser Ordnung, hat unverzüglich nach Inkrafttreten der Ordnung zu erfolgen; bis dahin nehmen der Vorstand und die Sprecherin/der Sprecher diese Aufgaben wahr.
- (3) Die auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 der Ordnung des BBZ vom 13. Januar 2003 gesetzten Mitglieder bleiben bis zur nächsten Evaluation des BBZ Mitglieder des BBZ.

Leipzig, den 27. Januar 2009

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor